

Vereinssatzung

§1: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Brauchtum der Fastnacht zu pflegen und zu fördern. Dies geschieht zum Beispiel durch:
- a) Veranstaltung von Prunksitzungen
 - b) Alljährliche Erstürmung des Rathauses am „Schmotzigen Donnerschdich“
 - c) Durchführung eines alljährlichen Fastnachtumzuges am Faschingsdienstag, mit anschließender Verbrennung der Oberhexe (in Form einer überlebensgroßen Puppe) zum Zeichen der Winteraustreibung.
 - d) Pflege der alemannischen Fastnacht durch eine Häsgruppe, die „Endelbach Troll“. Das Führen des Namens „Endelbach Troll“ sowie die Rechte zur Nutzung der Larven und Trachten sind dem Verein vorbehalten. Die Häsgruppe ist dem Verein direkt unterstellt.
 - e) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
 - f) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der „Vereinigung Badisch Pfälzischer Karnevalvereine e.V.“ und des „Bund Deutscher Karneval e.V.“

§2: Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Faschingsgesellschaft „Die Klemmer“ Gräfenhausen e.V. und hat seinen Sitz in Birkenfeld.

§3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die Interesse an der Pflege fastnachtlichen Brauchtums hat, werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern
- (3) Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Automatische Ehrenmitgliedschaft entsteht nach 44 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Sinne des Vereinszweckes aktiv am Geschehen teilnehmen und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder die sich selbst nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(7) Mitglied der Häsgruppe kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden.

§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder der Häsgruppe kommen für ihre Larven und Trachten persönlich auf.

§5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme kann vom Präsidium aus schwerwiegenden Gründen, die das Vereinsleben betreffen, abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Ausschluss
 - c) Durch Austritt
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6: Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder vor dem 01.07. des Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus zahlen jugendliche Mitglieder 50% des jeweils gültigen Jahresbeitrages.

§7: Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Das Präsidium
 - b) Die Mitgliederversammlung

§8: Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Protokollchef
 - d) Schatzmeister
 - e) Organisationsleiter
 - f) Programmleiter
 - g) Wirtschaftsleiter, mit 1 Stellvertreter
 - h) Bis zu 8 Beisitzer
 - i) Zunftmeister
- (2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 200,00 / € 100,00 belasten, ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als DM 200,00 / € 100,00 belasten, bedarf der Zustimmung des Präsidiums mit relativer Stimmenmehrheit.
- (5) Der Protokollchef führt den Schriftwechsel des Vereins. Er verfasst auch die Versammlungsberichte sowie die Niederschriften der Sitzungen des Präsidiums. Er ist für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung verantwortlich.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für alle Angelegenheiten verantwortlich die mit der Kassenführung zusammenhängen.
- (7) Der Organisationsleiter hat die organisatorischen Maßnahmen, die ihm vom Präsidium übertragen wurden, durchzuführen.
- (8) Der Programmleiter ist für die Programmgestaltung und die Einteilung bei Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

- (9) Dem Wirtschaftsleiter mit seinem Stellvertreter obliegt die Organisation bei der Bewirtschaftung durch den Verein bei allen Veranstaltungen.
- (10) Die Beisitzer unterstützen die allgemeine Präsidiumsarbeit im Sinne der Vereinsatzung. Der Zunftmeister steht der Häsgruppe vor und hat die Maßnahmen, die ihm vom Präsidium übertragen wurden durchzuführen.
- (11) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes auf die Dauer von 1 Jahr ist mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich. Als Zunftmeister kann nur ein Mitglied der Häsgruppe gewählt werden.
- (12) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (13) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestellen.

§9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten 4 Monaten jeden Jahres vom Präsidium einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung in digitaler Form einer E-Mail ist zugelassen.
- (2) Das Präsidium kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuladen.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das elfte Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss das Präsidium binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der 2. Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl eines Präsidiumsmitglieds auf die Dauer von 1 Jahr ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich. Des Weiteren werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der

gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§10: Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§11: Auflösung und Schlussbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Das Restvermögen fällt an die Gemeinde Birkenfeld, die das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes vermerkt ist, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorstehende Satzung wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins am 21.09.1978 / 07.05.1993 / 07.04.1995 / 22.03.1996 / 17.04.1998 / 07.04.2000 / 23.04.2010 / 19.04.2013 / 21.04.2023 angenommen.

Sie tritt am Tag ihres Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Birkenfeld-Gräfenhausen, den 21.04.2023